

Fahr-Taxe.

I. Innerhalb des Stadtbezirks.	Für Einspanner.			
	1	2	3	4
Zeit-Dauer der einzelnen Fahrt.	Pf. Ngr.	Pf. Ngr.	Pf. Ngr.	Pf. Ngr.
bis mit 20 Minuten oder weniger	3	4	6	8
über 20 Minuten bis 35 Minuten	4	6	8	10
über 35 Minuten bis 50 Minuten	6	8	10	12
über 50 Minuten bis 65 Minuten	8	10	12	14
bei Annahme auf Stunden, für Jede	8	10	12	14

II. Außerhalb des Stadtbezirks.	Für Einspanner.			
	1	2	3	4
Orts-Ziel der einzelnen Fahrt.	Pf. Ngr.	Pf. Ngr.	Pf. Ngr.	Pf. Ngr.
Abtnaundorf	10	12	14	16
Altfellerhausen	7½	10	12	14
Anger	5	7½	10	12
Berliner Bahnhof	4	6	8	10
Brandvorwerk	4	6	8	10
Connewitz	7½	10	12	14
" durch den Johanna-Park, Nonne und Linie	15	20	25	30
" üb. Lindenauer Chaussee, Nonne und Linie	15	20	25	30
" auf dem Schleußiger Weg und durch die Linie	14	16	18	20
Grottendorf	5	7½	10	12
Dölitz	12	15	18	20
Gutritsch	7½	10	12	14
Exercierplatz	4	6	8	10
Friedhof, jüdischer	4	6	8	10
" neuer	4	6	8	10
Gohlis die Chaussee	7½	10	12	14
" über den Exercierpl.	5	7½	10	12
Händels Bad	4	6	8	10
Kleinzschocher über Schleußig	10	12	14	16
" über Lindenau	12	15	18	20
Ruhthurm	4	6	8	10
Lindenau	5	7½	10	12
Lößnig	10	12	14	16
Meusdorf	12	15	18	20
Möckern	10	12	14	16
Neuschönefeld	5	7½	10	12
Neufellerhausen	5	7½	10	12
Pfaffendorf	4	6	8	10
Plagwitz	7½	10	12	14
Probsthaida	10	12	14	16
Reudnitz	5	7½	10	12
Rosenthal-Fahrweg	Stundenpreis.			
Schleußig	5	7½	10	12½
Schönefeld	7½	10	12	14
Stötteritz	7½	10	12	14
Thonberg	5	7½	10	12
Thonberg-Straßenhäuser	4	6	8	10
Volkmarisdorf	5	7½	10	12
Wahren	12	15	18	20

Anmerkung. 1) Bis Abends 10 Uhr haben die an den Bahnhöfen und am Theater haltenden Fiaccresführer ihre Bezahlung nach der vorstehenden Taxe, nach 10 Uhr aber den doppelten Betrag der-

selben für die Person zu erheben. — Für einen Koffer oder sonstiges Collo sind ohne Unterschied der Tageszeit 2 Ngr. zu bezahlen. Für Nachsäcke, Schachteln, Regenschirme und Stöcke haben die Fahrgäste Etwas nicht zu entrichten. — 2) Für Nachtfahren auf vorgängige, in der Behausung der Fiaccresbesitzer gemachte Bestellung ist für jede Tour innerhalb des Stadtbezirks mit Einschluß des Berliner Bahnhofs ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen und deren Gepäck 15 Ngr. zu entrichten. 3) Für Fahren außerhalb des Stadtbezirks in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Sept. nach 10 Uhr Abends, oder in der Zeit vom 1. Oct. bis 30. April nach 9 Uhr Abends ist der doppelte Betrag der Taxe zu leisten. Ist aber eine solche Fuhre durch Einsteigen in den Wagen, oder Abfahrt vom Stationsplatze vor 10 Uhr, resp. 9 Uhr begonnen worden, so ist nur der einfache Betrag der Taxe zu zahlen. — 4) Ein Kind in Begleitung Erwachsener oder eines andern Kindes wird rücksichtlich der Bezahlung für eine halbe Person gerechnet. — 5) Die Kutscher haben vor dem Einsteigen den Fahrenden, oder, wenn sie vom Platze weggeholt werden, bei dem Abfahren der bestellenden Person die Uhr vorzuzeigen. — 6) Die tarmäßigen Preise unter Nr. II. gelten nur für die Fahrt nach einem Orte. Für die Rückfahrt ist daher nach der Taxe besonders zu zahlen. — 7) Die Fiaccresführer dürfen bei Fahrten auf die in der Taxe angegebenen Dorfschaften daselbst unbestellt nicht länger als 20 Minuten verweilen. — 8) Den Fiaccresführern ist nicht erlaubt, von einem Dorfe auf ein anderes zu fahren, sie haben sich vielmehr auf die Fahrten innerhalb des Stadtbezirks und auf die von der Stadt aus nach den unter Nr. II. genannten Ortschaften zu beschränken. — 9) Auf Verlangen der Fahrgäste haben die Fiaccresführer an den ihnen angegebenen Orten zu warten und dafür die Taxe nach dem Ansätze für eine Person nach Zeit zu erheben.

b. Concessionirte Einspanner.

Seit dem 7. Juni 1856 bestehend.

Solche existiren zur Zeit 158. Die Wagen sind mit den Nummern 201—358 bezeichnet.

(Die Besitzer s. m. Zweite Abtheilung, Viertes Abschnitt: Gewerbestand, sub. Droschkenhalter.)

Vorsteher: Joh. Grfd. Gabicht. Ulrichsg. 22. Chr. Greg. Beyreuther. An der a. Burg 1. Joh. H. C. Grieser. Königspl. 12.

Stationsplätze:

- I. Am Bachhofplatze, v. d. Hall. Pfortchen.
- II. Auf dem Rosplatze, vor dem Petersthore.
- III. Auf d. Johanneskirchhof, hint. d. Kirche.

Fahrtaxe und Reglement.

Für die concessionirten Einspanner oder Droschken gilt die vorstehende Fahrtaxe ebenfalls, nur mit der einzigen Abänderung, daß für die Droschkenführer, welche auf ihren Stationsplätzen nach Gefallen erscheinen und selbige beliebig wieder verlassen können, der doppelte Fahrpreis bei Fahren innerhalb des Stadtbezirks, das ganze Jahr hindurch, erst nach Abends 10 Uhr, bei Fahren außerhalb des Stadtbezirks dagegen, wie für die Fiaccres vom Mai bis Sept. nach Abends 10 Uhr, und vom Oct. bis April nach Abends 9 Uhr eintritt. — Demnächst ist den Droschkenführern gestattet, gegen einen durch besondere